

**Allgemeine Begründung zur Einundsechzigsten Verordnung  
zur Änderung von Rechtsverordnungen  
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2  
vom 1. April 2022**

**Artikel 1**

**Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung**

**Zu § 2**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu § 5**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Ermächtigungsgrundlage für Schutzmaßnahmen in verschiedenen Einrichtungen, in denen bisher verpflichtende Testungen und damit verbundene Zugangsbeschränkungen vorgesehen waren. Präventive Testungen können in diesen Einrichtungen daher nicht mehr verpflichtend angeordnet, sondern nur noch auf freiwilliger Basis nach den Voraussetzungen der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchgeführt werden. Die folgenden Buchstaben (Einrichtungen) sind daher aus der Verordnung zu streichen:

- f) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- h) Einrichtungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
- i) Obdachlosenunterkünfte und stationäre Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, ambulante Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, soweit sie Tagesaufenthalte ermöglichen,
- m) Arztpraxen, Zahnarztpraxen,
- n) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- o) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden und
- p) Rettungsdienste.

## **Zu § 7**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und die Ergänzung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 4 der Coronaschutzverordnung, in die Testpflichten für bestimmte Einrichtungen überführt worden sind.

## **Zu § 8**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung verpflichtender Testungen und dementsprechende Zugangsbeschränkung für Obdachlosenunterkünfte. Die Verweise auf Obdachlosenunterkünfte werden daher als Folgeänderung zu der Streichung in § 5 gestrichen. Des Weiteren handelt es sich um redaktionelle Änderungen in Absatz 4.

## **Zu § 9**

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes entfällt die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung verpflichtender Testungen und dementsprechende Zugangsbeschränkungen für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt wurden. Die Verweise und Regelungen für Betreuungsgruppen in den bisherigen Absätzen 1 und 2 werden daher als Folgeänderung zu der Streichung in § 5 aufgehoben.

Zur Klarstellung wird für Ambulante Dienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen die entsprechende Anwendbarkeit des § 4 der Coronaschutzverordnung, in die Testpflichten für bestimmte Einrichtungen überführt worden sind, und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe (CoronaAVEinrichtungen)“ vom 1. April 2022 (MBl. NRW. S. 190a) in der jeweils geltenden Fassung, erklärt.

## **Zu Artikel 2**

### **Änderung der Coronabetreuungsverordnung**

## **Zu § 1**

Aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlagen im Infektionsschutzgesetz werden die Regelungen zu den Hygienemaßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes in Empfehlungen umgestaltet. Schulrechtliche Maßnahmen

bleiben hiervon unberührt. Gleichfalls gestrichen wird die Vorgabe, soweit wie möglich feste Lerngruppen und Platzverteilungen vorzunehmen.

## **Zu § 2**

Die Maskenpflichten in Schulen werden aufgehoben, da nach § 28a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz eine Anordnung von Maskenpflichten in Schulen nicht mehr zulässig ist. Auf die Möglichkeit des weiterhin freiwilligen Tragens der Masken wurde mit der entsprechenden Schulmail hingewiesen.

## **Zu § 3**

Nach § 28a Absatz 7 Infektionsschutzgesetz ist die Durchführung von Tests in Schulen weiterhin zulässig, so dass die bestehenden Testregelungen bis zum Beginn der Osterferien fortgesetzt werden. Es handelt sich bei den Änderungen um redaktionelle Änderungen; das an den Schulen tätige Personal wird mit dem Wegfall der Testpflicht am Arbeitsplatz wieder überall in die Testregelungen einbezogen und die Verweise auf die neue Definition für immunisierte Personen in § 22a IfSG werden angepasst.

## **Zu § 4**

Da § 28a Absatz 7 auch für Kindertagesstätten keine Maskenpflichten sondern lediglich Testregelungen vorsieht, werden die Regelungen zum Maskentragen in den Einrichtungen gestrichen. Die Regelungen zu den Hygieneanforderungen werden in Empfehlungen umgestaltet. Die Testregelungen werden parallel zu den Testungen in den Schulen bis zum Beginn der Osterferien fortgesetzt. Vorgenommen werden redaktionelle Änderungen zu den Definitionen für immunisierte Personen, die jetzt im Infektionsschutzgesetz verankert sind und auf die in den Landesverordnungen nunmehr verwiesen wird.

## **Zu § 5**

Die Regelung zu den Hygienekonzepten entfällt, da durch die Änderung des § 28a IfSG und das Auslaufen der Übergangsfrist die Ermächtigungsgrundlage entfallen ist. Im Übrigen werden Regelungen zur Testung und zur Maskenpflicht in der neuen Coronaschutzverordnung sowie in der Allgemeinverfügung „Schutzmaßnahmen in Einrichtungen“ getroffen.

## **Zu § 6**

Die Regelungen entfallen, da durch die Änderung des § 28a IfSG und das Auslaufen der Übergangsfrist die Ermächtigungsgrundlage entfallen ist.

### **Zu § 7**

Die Regelungen entfallen, da durch die Änderung des § 28a IfSG und das Auslaufen der Übergangsfrist die Ermächtigungsgrundlage entfallen ist.

### **Zu § 8**

Die Verordnung wird bis zum 8. April 2022 befristet. Einer deklaratorischen Regelung, dass die Regelungen bei Veränderung der Verhältnisse angepasst werden, bedarf es für den Geltungszeitraum von einer Woche nicht mehr.